

# 1. Satzung des Marktes Prien a. Chiemsee zur Änderung der Kurbeitragssatzung

vom 07.11.2008

Aufgrund Art. 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Prien a. Chiemsee folgende Änderungssatzung:

## § 1

Die Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages vom 07.11.2008 wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Personen, die eine zweite oder weitere Wohnung in der Gemeinde innehaben, die nach § 1 kurbeitragspflichtig sind, haben einen jährlichen pauschalen Kurbeitrag zu entrichten. Mehrere Inhaber einer Zweitwohnung haften gesamtschuldnerisch für den pauschalen Jahreskurbeitrag. Alle anderen Nutzer der Wohnung, die nach § 1 beitragspflichtig sind, unterliegen der Meldepflicht gem. § 5 oder können analog zu § 7 Abs. 1 Satz 1 i.V. mit Abs. 2 einen Pauschalbeitrag entrichten.“

Als zweite oder weitere Wohnung gelten auch Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwägen, die länger als drei Monate im Kalenderjahr nicht oder nur unerheblich fortbewegt werden.“

## § 2

Die Änderungssatzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Prien a. Chiemsee, 28.11.2018



Jürgen Seifert  
Erster Bürgermeister